

WiSo-Fakultät

Merkblatt für Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters

Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen haben nach acht Semestern Lehre die Möglichkeit ein Forschungssemester zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Dekanat der Fakultät, ein automatischer Anspruch auf ein Forschungssemester (FS) besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht. Vielmehr ist das FS Bestandteil der leistungs- und belastungsorientierten Ausrichtung der Universitäten. Zwar gehört die Forschung zu den laufenden dienstlichen Aufgaben von HochschullehrerInnen (§ 77 HmbHG), aber sie können nach § 12 (3) HmbHG für zusätzliche Aufgaben in der Forschung von der Lehre ganz oder teilweise freigestellt werden. Die Lehrverpflichtungsverordnung (§ 16 LVVO) sieht vor, dass die übliche Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung *zusätzlicher Aufgaben* in der Forschung ermäßigt oder aufgehoben werden kann. Die Beantragung ist mit der Verpflichtung versehen, dem zuständigen Organ (dem Dekanat) diese zusätzlichen Aufgaben in einem Antrag darzulegen; nach Beendigung des FS besteht die Pflicht zu einem Bericht über die während dieser Zeit unternommenen Forschungsaktivitäten (§ 20 LVVO).

Die Gewährung von FS hat v.a. die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit der AntragstellerInnen zu stärken und zu unterstützen, die über den dienstlichen Auftrag zur Forschung hinausgehen und hierfür gesonderte Forschungskontingente in Form eines FS bereit zu stellen. Die Abfassung von Lehrbüchern kann deshalb nicht primäres oder exklusives Ziel eines FS sein. Nach Maßgabe der Leitlinien des Präsidiums der Universität vom 21.12.2004 entscheidet das Dekanat auf der Grundlage der eingereichten Anträge über die Vergabe von FS. Mit diesen Leitlinien legt das Dekanat die sich aus rechtlichen Vorgaben ergebenden Kriterien fest und erleichtert so die Antragstellung und erhöht die Transparenz des Verfahrens für alle Beteiligten.

1. Antragstellung

Der Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers besteht aus dem Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters“¹, einer Darstellung des Forschungsvorhabens, sowie einer Bestätigung des Fachbereichssprechers bzw. der Studiengangsdirektoren, dass das Lehrangebot in den Studiengängen sichergestellt ist (z.B. durch zusätzliche Angebote eines anderen Fachvertreters, die intertemporär ausgeglichen werden, durch Lehraufträge, Gast- oder Vertretungsprofessuren o.ä.). Der Antrag auf Gewährung soll in elektronischer Form eingereicht werden.

Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters sind bis spätestens zur vierten Semesterwoche des vorherigen Wintersemesters bzw. bis spätestens zur vierten Semesterwoche des vorherigen Sommersemesters für ein Forschungssemester im Winter- bzw. Sommersemester des darauf folgenden Jahres an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten. Auf Vorschlag des zuständigen Forschungsdekans/-dekanin entscheidet das Dekanat über die Bewilligung. Die Verpflichtung, an staatlichen und akademischen Prüfungen mitzuwirken, gilt während des FS weiter und muss von den Antragstellern selbst oder über Vertretungen gewährleistet bleiben.

Das Dekanat erstellt bis spätestens Mitte Mai bzw. November eine Übersicht über alle beantragten Forschungssemester und prüft die wissenschaftliche Qualität des geplanten

¹ <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/k/fid.html>

Forschungsvorhabens. Es kann fakultätsexterne Gutachter um Stellungnahmen bitten, sofern die Fachdisziplin des Antragstellers nicht zu den Schwerpunktdisziplinen der Fakultät zählt.

2. Hinweise zur Darstellung des Forschungsvorhabens

Das/die Forschungsvorhaben sollte(n) im Umfang von etwa 3-5 Seiten dargestellt werden. Die folgenden Punkte des Gliederungsvorschlages orientieren sich grob an den Leitlinien der wichtigsten wissenschaftsgesteuerten Drittmittelgeber:

1. Name der Antragstellerin/des Antragstellers

2. Thema

Hier soll nur der Kurztitel des/der geplanten Vorhaben(s) angegeben werden

3. Stand der Forschung/eigene Vorarbeiten

Knappe (!!) Angabe zum Stand der Forschung in seiner unmittelbaren Beziehung zum geplanten Vorhaben – nicht als lückenlose Übersicht, sondern in kritischer Abwägung der Hypothesen und Ergebnisse, die im Mittelpunkt der Forschung auf dem gewählten Gebiet stehen sollen. Deutlich werden sollte, wo das eigene Vorhaben eingeordnet ist. Ergänzend sollten kurz die bisherigen eigenen Vorarbeiten geschildert werden bzw. deutlich gemacht werden, warum gerade dieses Thema bearbeitet werden soll.

3. Ziele und Arbeitsprogramm

Hier wird eine knappe Nennung der wissenschaftlichen Zielsetzung des Vorhabens gewünscht. Das Arbeitsprogramm sollte Angaben über das geplante Vorgehen enthalten. Dazu gehören insbesondere Angaben über theoretische Einbindung, die gewählten Methoden sowie ein grober Zeitplan. Verdeutlicht werden sollte zudem, in welcher Form die Ergebnisse des FS der *scientific community* zugänglich gemacht werden.

Dient das Forschungsvorhaben nicht der Durchführung eines Projektes, das sich mit diesen Kategorien beschreiben lässt, so ist die wissenschaftliche Zielsetzung und die theoretisch-konzeptionelle Einbindung so darzulegen, dass das Dekanat auf dieser Basis zu einer begründeten Einschätzung hinsichtlich des erwarteten Ertrages des Vorhabens gelangen kann.